



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Prüfungsleitung: Cäcilia Waldvogel
Telefon: 0721 / 8 50 05 - 0
Telefax: 0721 / 8 50 05 - 120
Caecilia.Waldvogel@gpabw.de

Aktenzeichen: 1K-108321
Unser Schreiben v.: 30.06.2016

Karlsruhe, 07.02.2017

Gemeindeprüfungsanstalt BW · Hoffstr. 1a · 76133 Karlsruhe

Gemeindeverwaltungsverband
Staufen-Münstertal
Herrn Bürgermeister Benitz
Verbandsvorsitzender
Hauptstraße 53
79219 Staufen i.Br.

Stadt Staufen i. Br.				
Eing.: 08. Feb. 2017				
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K	H	B	KU	T

b.R.

9/10/2

Allgemeine Finanzprüfung 2011 - 2014

Gemeindeverwaltungsverband Staufen-Münstertal

hier: Prüfungsbericht gemäß § 114 Abs. 4 GemO, § 17 GemPrO

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die GPA hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Gemeindeverwaltungsverbands Staufen-Münstertal in den Haushaltsjahren 2011 bis 2014 in der Zeit am 22.09.2016 bis 27.09.2016 - mit Unterbrechungen - geprüft. Prüferin war Frau Cäcilia Waldvogel.

Die Bauausgaben sind Gegenstand gesonderter überörtlicher Prüfungen.

Am 29.09.2016 sind Sie bereits mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet worden.

Der gesetzliche Prüfungsauftrag der GPA beinhaltet keine umfassende und vollständige Prüfung der Verwaltung. Die Finanzprüfung hat sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkt (§ 15 GemPrO). Dabei werden vorhandene Ergebnisse einer wirksamen örtlichen Prüfung berücksichtigt (§ 114 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Zum Abschluss der vorangegangenen überörtlichen Prüfung des Haushalts- und Rechnungswesens in den Haushaltsjahren 2007 bis 2010 (Prüfungsbericht der GPA vom 21.12.2011) hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 27.12.2011 Az. 02.1.13-095.6210 die uneingeschränkte Bestätigung nach § 18 GKZ i.V.m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

Als Ergebnis der Prüfung (§ 15 GemPrO) ist festzustellen:

1 Allgemeines

- 1 Die Stadt Staufen i.Br. und die Gemeinde Münstertal bilden nach § 1 Abs. 1 Verbandssatzung (VS) den Gemeindeverwaltungsverband Staufen-Münstertal (GVV). Nach § 2 Abs. 2 erledigt der GVV für seine Mitglieder die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz. Ferner erledigt er die Planung, Bauleitplanung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus. Darüber hinaus erfüllt der Verband anstelle der Mitgliedsgemeinden nach § 2 Abs. 3 VS in eigener Zuständigkeit die vorbereitende Bauleitplanung.

Die Rechtsverhältnisse des GVV sind in der VS vom 01.07.1975 geregelt.

2 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

- 2 Wie bereits in den vorangegangenen Prüfungen hat der GVV auch in den geprüften Jahren 2011 bis 2014 auf Grund des geringen Geschäftsanfalls - mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde - (s. Schreiben vom 10.10.1995 Az. 411.2-095.6210) keine Haushaltssatzungen erlassen und keine Bücher geführt. Die Einnahmen und Ausgaben des Verbands sind jeweils im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgängen der Stadt Staufen i.Br. abgewickelt worden. Insgesamt wurden im Prüfungszeitraum jahresdurchschnittlich 24 TEUR verausgabt und nach § 9 Abs. 1 VS entsprechend auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt. Die Kosten sind im Wesentlichen durch die Fortschreibung des Teilflächennutzungsplans (Ausweisung von Windkraftstandorten) entstanden. Die Kostenverteilung hat dem Satzungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 VS) entsprochen.

3 Ordnungsmäßigkeit der Verbandsführung

3.1 Verbandsverwaltung

- A 3 Nach § 8 Abs. 2 VS bedient sich der Verband zur Aufgabenerfüllung geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Stadt Staufen (insbesondere Einladung zur Verbandssitzung, Fertigung der Sitzungsniederschriften und die rechnungstechnische Abwicklung). Ein entsprechender Kostenersatz wurde bisher nicht geltend gemacht.

Nach § 8 Abs. 2 VS kann sich der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und den Mitgliedsgemeinden.

Eine entsprechende Vereinbarung fehlt noch. Dies ist nachzuholen.

3.2 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- A 4 Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter konnte von der Verbandsverwaltung nicht belegt werden. Nach § 7 Abs. 2 VS sind der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter in der ersten Sitzung nach der Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 5 Abs. 2 Satz 2 VS (Gemeinderatswahl) zu wählen.

Es ist satzungskonform zu verfahren.

3.3 Verbandssatzung

- 5 Nach § 2 Abs. 2 Buchst. b VS erledigt der Verband die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus. Nach Auskunft der Verwaltung werden diese Aufgaben jedoch nicht vom Verband wahrgenommen. Die Verbandssatzung sollte hinsichtlich der Verbandsaufgaben an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden.

Bisher wurden die Niederschriften über die Verhandlung der Verbandsversammlung (§ 8 Abs. 4 VS) vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. Diese Regelung steht nicht in Einklang mit §§ 60 Abs. 1 GemO, 5 Abs. 1 und 2 GKZ i.V.m. § 38 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Satzung sollte der gesetzlichen Regelung angepasst und die Niederschriften sollten künftig vom Verbandsvorsitzenden, vom Schriftführer sowie von jeweils zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung unterzeichnet werden.

Die getroffenen Feststellungen sollten bei der nächsten Satzungsänderung berücksichtigt werden.

Der Prüfungsbericht ist mit fortlaufenden Randnummern versehen. Randnummern, die mit dem Buchstaben „A“ besonders gekennzeichnet sind, beinhalten wesentliche Anstände, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt werden konnten (§ 17 Abs. 2 Satz 2 GemPrO) und zu denen innerhalb von vier Monaten Stellung zu nehmen ist. Dabei ist mitzuteilen, ob und inwiefern den

Feststellungen Rechnung getragen wird (§ 114 Abs. 5 Satz 1 GemO). Eine abschließende Beurteilung aufgrund der Stellungnahme bleibt vorbehalten.

Enthält der Bericht Hinweise zur Erledigung von Anständen sowie Empfehlungen zur Effizienzsteigerung und Optimierung des Verwaltungshandelns, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht um aufsichtsrechtliche Anordnungen i.S. der §§ 121 und 122 GemO.

Die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist von der Verwaltung sicherzustellen.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung der Verbandsversammlung nach § 60 Abs. 1 i.V.m. § 18 GKZ und § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Bohnert
Stv. Abteilungsleiter



Cäcilia Waldvogel
Prüferin

Anlage

Gebührenbescheid